

**Die Geschäftsordnung
der Kampfrichter:innen des
Hessischen Triathlon Verbandes**

Ausgabe 2025

beschlossen von den
Kampfrichter:innen des
Hessischen Triathlon Verbandes
in der
Saisonabschlussversammlung vom
09.11.2025

Inhalt

§1 Grundlage und Einordnung – Geltungsbereich	3
§2 Grundsätze zur Erstellung und Änderung der GOdK	3
§3 Führungsgremium	3
§ 4 Aufgaben des/der Kampfrichterobmanns/Kampfrichterobfrau.....	4
§ 5 Aufgaben des/der Bereichsleiters/-leiterin Großveranstaltungen	4
§ 6 Aufgaben des/der Bereichsleiters/-leiterin Liga und Meisterschaften	5
§ 7 Aufgaben des/der Bereichsleiters/-leiterin Nachwuchs-Cup	5
§ 8 Aufgaben des/der Bereichsleiters/-leiterin Ausbildung	5
§ 9 Aus- und Weiterbildung – Qualifizierung und Autorisierung	6
§ 10 Frühjahrsversammlung und Saisonsabschlussversammlung.....	6
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1

Grundlage und Einordnung – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung der Kampfrichter:innen (GOdK) des Hessischen Triathlon Verbandes (HTV) ist eine Ordnung im Sinne der Satzung des HTV; sie definiert ergänzend zu dieser die wesentlichen Strukturen der Zusammenarbeit der Kampfrichter:innen des HTV und weist den Funktionen innerhalb dieser Struktur Aufgabenbereiche zu, in denen diese Zusammenarbeit organisiert ist.
2. Grundlage der Geschäftsordnung ist die Kampfrichterordnung (KrO) der Deutschen Triathlon Union (DTU).

§ 2

Grundsätze zur Erstellung und Änderung der GOdK

1. Inhalt und Wortlaut der GOdK des HTV werden durch die Kampfrichter:innen des HTV abgestimmt. Dies gilt sowohl für die Gesamtheit des Textes, als auch für jegliche Änderungen in Details daran, ungeachtet dessen, ob sie inhaltlicher oder redaktioneller Art sind.
2. Die GOdK des HTV kann nur im Rahmen der jährlichen Saisonabschlussversammlung der Kampfrichter:innen des HTV (siehe hierzu § 10) geändert werden.
3. Anträge zu Änderungen an der GOdK bzw. zur Neufassung der GOdK müssen spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich beim Führungsgremium (siehe hierzu § 3) eingehen. Der Kampfrichterobmann/die Kampfrichterobfrau stellt die Anträge unverzüglich, spätestens 7 Tage vor der Beschlussfassung für alle Kampfrichter:innen verfügbar ins Kampfrichterforum.
4. Die Anträge werden den Kampfrichter:innen bei der jährlichen Saisonabschlussversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Die Versammlung der Kampfrichter:innen auf der jährlichen Saisonabschlussversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig; jeder anwesende/teilnehmende Kampfrichter:in hat eine Stimme. Erforderlich ist die einfache Mehrheit aller anwesenden/teilnehmenden Kampfrichter:innen.
6. Das Inkrafttreten der GOdK der Kampfrichter:innen des HTV steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verbandstages des HTV bzw. des Präsidiums des HTV (siehe hierzu § 11).

§ 3

Führungsgremium

1. Die Arbeit der Kampfrichter:innen im HTV gliedert sich im Wesentlichen in fünf Bereiche, denen jeweils ein(e) verantwortliche(r) Kampfrichter:in vorstehen soll. Diese Verantwortlichen bilden zusammen das Führungsgremium (FG) der Kampfrichter:innen des HTV, es setzt sich konkret wie folgt zusammen:
 - a. Kampfrichterobmann/Kampfrichterobfrau
 - b. Bereichsleiter:in Großveranstaltungen
 - c. Bereichsleiter:in Liga und Landesmeisterschaften
 - d. Bereichsleiter:in Nachwuchs-Cup
 - e. Bereichsleiter:in Ausbildung
2. Das Führungsgremium bildet gemeinsam den Lehrausschuss, in dem die Belange der vorstehend genannten Aufgabenbereiche in Bezug auf das Regelwerk und das Lehrwesen unter Leitung des/der Bereichsleiters/-leiterin Ausbildung beraten werden sollen.

3. Die Mitglieder des Führungsgremiums werden im Rahmen der jährlichen Saisonabschlussversammlung (siehe hierzu § 10) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Erforderlich die einfache Mehrheit aller anwesenden/teilnehmenden Kampfrichter:innen.
4. Für den Fall, dass eine Position des Führungsgremiums unbesetzt bleiben sollte, kann das geschäftsführende Präsidium des HTV auf Vorschlag des Führungsgremiums der Kampfrichter:innen eine Person bis zur nächsten Saisonabschlussversammlung ernennen. Doppelbesetzung (2 Personen für eine Position) und Doppelfunktionen (1 Person für 2 Positionen) sind möglich.
5. Das Führungsgremium beruft am Ende der Wettkampfsaison erfahrene Kampfrichter:innen Level 2 gemäß Präsidiumsbeschluss des HTV vom 26.02.2016 zum "Technischen Delegierten auf Landesebene" (TD). Die Berufung erfolgt für die jeweils nachfolgende Wettkampfsaison. Die Berufung erfolgt bis auf Widerruf. Voraussetzung für die Berufung als TD sind insgesamt 6 Einsätze als Einsatzleiter:in, davon 5 Liga-, Cup- und/oder HM-Veranstaltungen. Sollte ein(e) geeignete(r) Kandidat:in die zuvor genannten Mindesteinsätze nicht erfüllen, kann das Führungsgremium den/die Kandidat:in als TD auf Probe berufen.

§ 4

Aufgaben des/der Kampfrichterobmanns/Kampfrichterobfrau

1. Der/Die Kampfrichterobmann/Kampfrichterobfrau
 - a. ist entscheidungsbefugt, wenn unter den Mitgliedern des Führungsgremiums bei bereichsübergreifenden Fragen und in Bezug auf Fragen der Ordnungen der Deutschen Triathlon Union (DTU) keine Einigkeit erzielt werden kann,
 - b. ist Mitglied des Präsidiums gemäß der Satzung des HTV, sofern der Verbandstag des HTV den/die Kampfrichterobmann/Kampfrichterobfrau entsprechend der Satzung des HTV bestätigt, und vertritt darin die Interessen der Kampfrichter:innen des HTV,
 - c. ist Ansprechpartner:in des HTV für alle Kampfrichterbelange,
 - d. ist Ansprechpartner:in in Bezug auf die Ordnungen der DTU,
 - e. verteilt alle wichtigen Informationen an die Kampfrichter:innen des HTV,
 - f. leitet Disziplinarmaßnahmen im HTV gemäß Disziplinarordnung der DTU ein,
 - g. ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Kampfrichter:innen in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Präsidiumsmitglied des HTV und
 - h. ist für die Breitensportlichen Veranstaltungen zuständig.

§ 5

Aufgaben des/der Bereichsleiters/-leiterin Großveranstaltungen

1. Der/Die Bereichsleiter:in Großveranstaltungen
 - a. ist Ansprechpartner:in für kommerzielle Veranstalter in Absprache mit dem Präsidium des HTV,
 - b. ist verantwortlich für die Betreuung von Großveranstaltungen (i.d.R. mehr als 1.000 Teilnehmer) im Bereich des HTV und
 - c. ist zuständig für die Koordination der Einsätze von HTV-Kampfrichtern bei Großveranstaltungen außerhalb Hessens.

§ 6

Aufgaben des/der Bereichsleiters/-leiterin Liga und Meisterschaften

1. Der/Die Bereichsleiter:in Liga und Meisterschaften
 - a. ist Mitglied des Ligaausschusses,
 - b. ist verantwortlich für die Betreuung von Ligawettkämpfen,
 - c. ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung einheitlicher Standards bei allen Ligawettkämpfen,
 - d. ist Ansprechpartner:in für die Veranstalter von Ligawettkämpfen und Landesmeisterschaften und
 - e. bringt sich ein bei der Erstellung des Ligareports.

§ 7

Aufgaben des/der Bereichsleiters/-leiterin Nachwuchs-Cup

1. Der/Die Bereichsleiter:in Nachwuchs-Cup
 - a. nimmt an Jugendversammlungen teil, sofern ein Vertreter der Kampfrichter vorgesehen ist,
 - b. ist verantwortlich für die Betreuung des Nachwuchs-Cups,
 - c. ist verantwortlich für einheitliche Standards bei allen Nachwuchs-Cup-Wettkämpfen und
 - d. ist Ansprechpartner:in für die Veranstalter von Kinder-, Jugend- und Schulsport-Wettkämpfen

§ 8

Aufgaben des/der Bereichsleiters/-leiterin Ausbildung

1. Der/Die Bereichsleiter:in Ausbildung
 - a. ist verantwortlich für die Ausbildung von Kampfrichter:innen im HTV,
 - b. ist verantwortlich für Fortbildungskonzepte für die verschiedenen Qualifikationsstufen gemäß KrO der DTU sowie die verschiedenen Einsatzbereiche gemäß §§ 7, 8 und 9 der KrO,
 - c. ist Ansprechpartner:in für grundsätzliche Fragen der Regelauslegung und Hinweise auf klärungsbedürftige Aspekte des Reglements, insbesondere der DTU-SpO, und leitet diese ggfs. weiter an das für die Überarbeitung und Fortschreibung der DTU-SpO zuständige Gremium,
 - c. ist verantwortlich für Regelkunde und Sportordnung in der Trainerausbildung,
 - d. leitet den Lehrausschuss gemäß § 3 Abs. 2 dieser GOdK.

§ 9

Aus- und Weiterbildung – Qualifizierung und Autorisierung

1. Die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter:innen im HTV sowie das Bestehen entsprechender Prüfungen richten sich nach den Regularien der DTU. Außerdem gelten für die Kampfrichter:innen des HTV

im Hinblick auf die Erteilung bzw. Verlängerung ihrer Kampfrichterlizenz folgende Regelungen:

- a. Der theoretische Teil der Prüfung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall besteht der Prüfungsausschuss aus den an der Ausbildung als Ausbilder beteiligten Personen.
- b. Nach Veröffentlichung der für die neue Saison des laufenden Jahres geltenden Ordnungen der DTU wird bis zur Frühjahrsversammlung (siehe hierzu § 10) ein verbindlicher Onlinetest zur Verfügung gestellt. Dieser muss von jedem/jeder Kampfrichter:in jährlich für eine Lizenzverlängerung absolviert werden und in maximal 2 Versuchen mit 75% richtigen Antworten bestanden werden. Wird im Onlinetest ein Ergebnis von 60 % bis unter 75 % erreicht, entscheidet das Führungsgremium nach sorgfältiger Abwägung über den Lizenzerhalt.
- c. Die Teilnahme an der jährlichen Frühjahrsversammlung oder der jährlichen Saisonabschlussversammlung ist gemäß § 10 dieser GOdK für jeden/jede Kampfrichter:in mindestens zweimal in zwei Jahren verpflichtend.
- d. Die für die Ausbildung zum/zur Landeskampfrichter:in Level 2 gemäß KrO der DTU geforderten 6 Unterrichtseinheiten (UE) sind von den Kampfrichter:innen innerhalb der 2 Jahre vor dem Ablegen der entsprechenden Prüfung wie folgt zu erbringen: Je 1 UE durch erfolgreich absolvierten jährlichen Onlinetest, 4 UE durch die Teilnahme an einer Frühjahrsversammlung gemäß § 10 dieser GOdK.
- e. Die hessischen Kampfrichter:innen leisten pro Jahr mindestens drei Einsätze innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des HTV.
- f. Fällt ein(e) Kampfrichter:in bei einem Einsatz durch gravierende Regelunkenntnis und/oder durch vorsätzliche Falschauslegung der Regeln auf, kann der Einsatzleiter diese(n) Kampfrichter:in vom Wettkampfericht des laufenden Wettkampfs ausschließen. Über die weitere Vorgehensweise im Nachgang entscheidet das Führungsgremium.
- g. Neu ausgebildete Kampfrichter:innen werden bei ihrem ersten Einsatz als Junior (Technical) Official Level 1 bzw. Junior (Technical) Official Level 2 bzw. Landeskampfrichter:in Level 1 als zusätzliche Kampfrichter:in für diesen ersten Wettkampf eingeplant, also über die regulär einzusetzende Kampfrichter:innenzahl hinaus. Die Einsatzleiter:in für diesen ersten wie auch für die weiteren Wettkämpfe während der ersten Saison nach bestandener Prüfung stellen sicher, dass die neu ausgebildeten Kampfrichter:innen nicht alleine einen Kontrollbereich zu betreuen und stets eine(n) Ansprechpartner:in innerhalb des jeweiligen Wettkampferichts haben, um offene Fragen ansprechen zu können.
- h. Neu ausgebildete Einsatzleiter:innen (Landeskampfrichter:in Level 2) führen ihre ersten beiden Einsätze als Einsatzleiter:in unter Aufsicht/Begleitung eines/einer erfahrenen Einsatzleiter:in oder Technischen Delegierten durch.
- i. Die Auswahl der Kandidaten für die Weiterbildung zum/zur Einsatzleiter:in erfolgt in der Runde der Einsatzleiter:innen vor der Saisonabschlussversammlung. Die Weiterbildung zum/zur Einsatzleiter:in findet unabhängig von der allgemeinen Frühjahrsversammlung statt. Wesentliche Vorbedingung zur Weiterbildung als Einsatzleiter:in ist die absolvierte Motorradausbildung. Potentielle Einsatzleiter:innen müssen die Ausbildung (in Theorie und Praxis) vor dem ersten Einsatz als Einsatzleiter:in absolviert haben. Idealerweise haben die Kandidaten:innen bereits zuvor einige Erfahrung durch absolvierte Motorradeinsätze gesammelt.

j. Die Auswahl der Personen für die Neuausbildung erfolgt nach Ablauf der Anmeldefrist aus allen bis dahin gemeldeten Kandidat:innen durch das Führungsgremium der Kampfrichter:innen.

Auswahlkriterien sind z.B. die monetären Auswirkungen auf die Vereine (Fehlabbgabe), Geschlecht, fachliche Eignung und Vorerfahrung (soweit bekannt oder in der Anmeldung angegeben), persönliche Eignung wie Zuverlässigkeit, Motivation, Teamfähigkeit (sofern bekannt). Eine Erklärung im Rahmen der Anmeldung, dass die für die Kampfrichter:innentätigkeit notwendigen Grundvoraussetzungen wie insbesondere Interesse und Zeit vorliegen, ist zwingende Voraussetzung. Ein abgelehnter Bewerber hat auf Antrag einen Anspruch auf Begründung seiner Ablehnung.

2. Nach Ablauf der Beurlaubung von 1 Jahr gem. § 9.2 KrO ist für eine neue Lizenzerteilung die Teilnahme an der Frühjahrsversammlung gem. § 10.1.a, sowie das Bestehen des Onlinetest gem. § 9.1.b verpflichtend.
3. Nach Niederlegung der Kampfrichtertätigkeit über die Beurlaubung (1 Jahr) hinaus hat sich der/die Kandidat:in für eine erneute Lizenzerteilung außerhalb der Neuausbildung im Vorfeld mit dem/der KRO in Verbindung zu setzen. Über die Möglichkeit einer vereinfachten Lizenzvergabe entscheidet das Führungsgremium nach persönlicher und fachlicher Eignung sowie der kampfrichterlichen Erfahrung des/der Kandidat:in und unter Berücksichtigung der Dauer der Pause und der damaligen Niederlegungsgründe. Die notwendigen Maßnahmen werden situationsabhängig und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zwischen KRO (nach Rücksprache mit dem Führungsgremium) und Kandidat:in vereinbart. Es müssen mindestens die Voraussetzungen gem. Punkt 2 erfüllt werden.

§10

Frühjahrsversammlung und Saisonabschlussversammlung

1. Die Kampfrichter:innen des HTV kommen regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr in einem Plenum zusammen. Diese Treffen können entweder physisch an einem gemeinsamen Versammlungsort oder als Online-Konferenz durchgeführt werden. Unter besonderen Umständen kann auf die Durchführung verzichtet werden; dies ist zuvor auf der Plattform (im Forum) der Kampfrichter:innen miteinander abzustimmen.
 - a. Zu Saisonbeginn, in der Regel am ersten Sonntag im März eines jeden Jahres, findet jährlich eine Frühjahrsversammlung (Weiterbildung gem. § 9.7. KrO) für alle Kampfrichter:innen statt. Dort werden die aktuellen Änderungen und Ergänzungen der verschiedenen Ordnungen erörtert und ggfs. Beschlüsse gefasst oder anderweitig wichtige Themen besprochen.
 - b. Eine Saisonabschlussversammlung findet am Ende bzw. nach der Saison, in der Regel am zweiten Sonntag im November eines jeden Jahres statt. Dort werden wichtige Punkte aus der zurückliegenden Saison aufgegriffen und ggf. Beschlüsse gefasst und Wahlen abgehalten. Für Kampfrichter:innen, die im selben Jahr ihre Ausbildung absolviert haben (Junior (Technical) Officials Level 1 bzw. 2, Landeskampfrichter:in Level 1) ist die Teilnahme verbindlich.
 - c. Eine Teilnahme an zwei der vorgenannten Versammlungen in zwei Jahren ist für jeden/ jede Kampfrichter:in gemäß vorstehender Regelung § 9 Abs. 1.c. Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung. Die Frühjahrsversammlung und die Saisonabschlussversammlung gelten als Fortbildungen gem. § 9.7. KrO.

§ 11

Inkrafttreten

Die GOdK wird von den Kampfrichter:innen des HTV verfasst und beschlossen; sie tritt mit Beschluss des Verbandstages in Kraft. Änderungen und Ergänzungen der GOdK gemäß § 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium des HTV.

Diese Geschäftsordnung der Kampfrichter:innen des HTV wird auch auf der Homepage des HTV (<http://www.hessischer-triathlon-verband.de/>) veröffentlicht.